

## **Erhaltungssatzung „Historische Altstadt“**

### **Satzungsbeschluss der Stadt Heiligenstadt über eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB**

1. Aufgrund von § 5 Abs. 1 der vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen „VKO vom 24.07.1992 (GVBL. Seite 383)“ und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. 1 I Seite 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II Seite 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heilbad Heiligenstadt in ihrer Sitzung am 28.10.1992 folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der „Historischen Altstadt“, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

#### **§ 2**

##### **Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt

bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. Sie gilt unbeschadet der bestehenden Gestaltungssatzung, der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Thüringen in der derzeit geltenden Fassung, sowie der Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmalern und baulichen Ensembles (Denkmalbereichen) nach dem Denkmalschutzgesetz für das Land Thüringen in der derzeit geltenden Fassung.

#### **§ 3**

##### **Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

§ 4  
Ausnahmen

Die den im § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecke dienenden Grundstücke und die im § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5  
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht und ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden.

§ 6  
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Erhaltungssatzung nach § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB die Genehmigung zu beantragen.
3. Die Erhaltungssatzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzugeben.

Heilbad Heiligenstadt, den 28.10.1992

gez.  
Beck  
Bürgermeister

gez.  
Gehrmann  
Stellv. Stadtverordneten-  
vorsteher